# GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG

**Entwurf für GV vom 05.12.2014**

# REGLEMENT ÜBER DIE SCHULFAHRKOSTENENTSCHÄDIGUNG

## VOM 5. DEZEMBER 2014

Zwecks Vereinheitlichung der Schulfahrkostenentschädigungen erlässt die Gemischte Gemeinde Rüschegg das folgende Reglement über die Schulfahrkostenentschädigung.

## Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

**Art. 1** Die nachfolgenden Bestimmungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Rüschegg wohnhaften und den von den Vertragsgemeinden zugewiesenen schulpflichtigen Kinder, welche die Kindergärten, die Primar- und Realschulen der Gemeinde Rüschegg oder eine der vertraglich mit der Gemeinde Rüschegg verbundenen Schulen besuchen.

## Verantwortlichkeit

Schulweg

**Art. 2** Die Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für die Handlungen ihrer Kinder auf dem Schulweg vollumfänglich verantwortlich.

Fahrscheine / Billette

**Art. 3** Die Kinder bzw. ihre Eltern / die gesetzlichen Vertreter sind für das ordnungsgemässe Mitführen und Entwerten der notwendigen Fahrscheine verantwortlich.

## Fahrplankoordination

**Art. 4** [1] Die Schulen sind angehalten, ihre Stundenpläne an die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrs anzupassen.

[2] Zu diesem Zweck werden Schulkommission und Schulleitung über bevorstehende Fahrplanänderungen sowie diesbezügliche Mitwirkungen möglichst frühzeitig informiert und zur Stellungnahme eingeladen.

[3] Die Vertreter der Fahrplankommission haben die Interessen der Schulen bezüglich Unterrichtsbeginn und -ende in den regionalen Gremien einzubringen und nach ihren Möglichkeiten durchzusetzen.

[4] Definitive Fahrplanänderungen sind Schulkommission und Schulleitung sofort nach deren Bekanntwerden mitzuteilen.

## Zumutbarkeit der Schulwege

Zoneneinteilung

**Art.5** [1] Die Gemeinde Rüschegg ist in die 3 Schulzonen rot, blau und grün eingeteilt. Der Zonenplan ist ein fester Bestandteil des Reglements über die Schulfahrkostenentschädigung und ist im Anhang ersichtlich. Alle Kinder die in Rüschegg eingeschult werden, erhalten mit dem Einschreibeformular einen Zonenplan aus dem ersichtlich ist in welcher Zone sie wohnhaft sind. Zwingend müssen mit dem Einschreibeformular ein Passfoto für die grüne Zone eingereicht werden.

Rote Zone

[2] Alle Schülerinnen und Schüler die in der roten Zone wohnhaft sind erhalten keine Fahrkostenentschädigung da der Schulweg zumutbar ist.

Grüne Zone

[3] Alle Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe der grünen Zone die in Rüschegg die Schule besuchen, erhalten ein Abonnement des Libero Tarif Verbundes für 2 Zonen. Dieses Abonnement wird direkt vom Libero Tarif Verbund an die betreffenden Schülerinnen und Schüler vor Beginn des neuen Schuljahres gesendet. Alle Oberstufen Schülerinnen und Schüler der grünen Zone haben während den Wintermonaten

(Oktober bis März) Anspruch auf ein Monatsabo für 2 Zonen des Libero Tarif Verbundes, dieses wird ebenso vom Libero Tarif Verbund den Betroffenen rechtzeitig direkt zugestellt.

Blaue Zone

[4] Da die Schülerinnen und Schüler der blauen Zone keine Anbindung an den öffentlichen Verkehr haben, werden diese gemäss Distanz und Zumutbarkeit der Distanzliste auf Antrag per km entschädigt.

Generelle Schulwegzumutbarkeit

**Art. 6** [1] Gestützt auf das Verwaltungsgerichtsurteil vom 11.11.2002 i.S. Schulwegzumutbarkeit in der Gemeinde Guggisberg werden abgestuft nach Klassen folgende Wegstrecken als in der Regel zumutbar festgelegt:

| | |
|---|---|
| Kindergarten | 1 km |
| Erste und zweite Klasse | 2 km |
| Dritte und vierte Klasse | 3 km |
| Fünfte und sechste Klasse | 4 km |
| Siebte, achte und neunte Klasse | 5 km |

[2] Die Geltendmachung der Entschädigung richtet sich nach Art. 11 bis 13 dieses Reglements.

## Schulwege: Distanzberechnung, Entschädigung, Prioritäten

Festlegung der Schulwegdistanzen

**Art. 7** [1] Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf Schulwegentschädigung bildet die Liste mit den eingetragenen Distanzen (nachstehend Distanzliste genannt) zwischen dem Wohnort der Schülerinnen und Schüler und dem Standort der besuchten Schule.

[2] Die Distanzliste wird durch die Schulkommission erstellt und nachgeführt.

Prioritäten der Schulwegentschädigung

**Art. 8** Die Entschädigung eines unzumutbaren Schulweges der blauen Zone erfolgt nach folgenden Prioritäten:
1. Organisierte Fahrgemeinschaften
2. Km- Entschädigung für Privattransporte

Abonnements

**Art. 9** [1]Abonnemente für Schülerinnen und Schüler die den Unterricht in Schwarzenburg besuchen, werden von der Gemeinde zu 100% übernommen. Die Gemeinde bestellt die Abonnemente anhand der Schülerliste. Die Eltern reichen bis 30. Juli vor dem neuen Schuljahr ein Passfoto ihrer berechtigten Kinder beim Schulsekretariat ein.

[2] Die Berechtigten in der grünen Zone sowie Diejenigen, welche den Unterricht in Schwarzenburg besuchen, erhalten die Abonnemente vor Beginn des neuen Schuljahres zugestellt.

## Verschiebungen während des Unterrichts

**Art. 10** [1] Für „Verschiebungen“ welche von Lehrkräften zum Zweck des „auswärtigen Unterrichts“, bspw. Turnhallen-Besuch organisiert werden, ist bei der Postautobenützung die Abgabe von Mehrfahrtenkarten vorgesehen.

[2] Der Bezug von Mehrfahrtenkarten wird von der Lehrerschaft organisiert.

## Antragsformulare und Auszahlung der Schulwegentschädigungen

Bezug der Formulare

**Art. 11** [1] Antragsformulare für die Überprüfung und Auszahlung von Schulwegentschädigungen der Schülerinnen und Schüler in der blauen Zone, können beim Schulsekretariat bezogen werden.
Pro Kind ist ein separates Formular auszufüllen.

Einreichen der Formulare

[2] Ausgefüllte Antragsformulare sind jeweils vor Beginn des neuen Schuljahres beim Schulsekretariat einzureichen.

Überprüfung der Anspruchsberechtigung

**Art. 12** [1] Das Schulsekretariat überprüft die Anträge um Schulwegentschädigung formell und leitet diese weiter an die Schulkommission zwecks materieller Überprüfung und Entscheid.

Bewilligung der Anträge

[2] Durch die Schulkommission bewilligte Anträge werden an die Gemeindekasse zur Auszahlung weitergeleitet.

Ablehnung der Anträge

[3] Nicht bewilligte Anträge werden durch die Schulkommission begründet an die Antragsteller retourniert.

Gültigkeit der Anträge

[4] Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Kind und das betreffende Schuljahr.

Auszahlung

**Art. 13** [1] Die Auszahlung der bewilligten Schulwegentschädigungen erfolgt nach Einreichen des vollständig ausgefüllten Fahrprotokolls beim Schulsekretariat bis spätestens 30. Juli des erfolgten Schuljahres.

[2] Alle Fahrprotokolle die nach dem 30. Juli des erfolgten Schuljahres eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Inkrafttreten

**Art. 14** Dieses Reglement tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. August 2015 in Kraft und hebt das Schulfahrkostenentschädigungsreglement vom 09.06.2004 sowie alle weiteren ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement über die Schulfahrkostenentschädigung wurde nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 09.09.2014, Beschluss Nr. 140 von der Gemeindeversammlung Rüschegg am 05. Dezember 2014, Beschluss Nr. XXX, genehmigt.

3153 Rüschegg, 05.12.2014

**GEMEINDEVERSAMMLUNG RÜSCHEGG**

| Der Versammlungsleiter | Der Sekretär |
|---|---|
| W. Hertig | Markus Oberer |

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüschegg bescheinigt hiermit, dass dieses Reglement während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2014 auf der Gemeindeverwaltung Rüschegg öffentlich aufgelegen hat.
Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Schwarzenburg Nr. 44 vom 30.10.2014, Nr. 45 vom 06.11.2014 sowie Nr. 49 vom 04.12.2014 publiziert.

Gegen den Genehmigungsbeschluss der Gemeindeversammlung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde geführt worden.

3153 Rüschegg, 06.01.2014

Der Gemeindeschreiber

Markus Oberer